

Programm der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A

Deutschland – Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

Beschluss des Begleitausschusses am 18.3.2002

1 Allgemeines

Gemäß den Durchführungsbestimmungen der Europäischen Kommission über Begleitung und Bewertung sowie in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen für die Strukturfonds (Amtsblatt der EG L 161 vom 26.06.1999),
- Mitteilung der Kommission an die Mitgliedsstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des europäischen Raumes – INTERREG III (Amtsblatt der EG Nr. C 143 vom 23.5.2000),
- Entscheidung der Kommission vom 18.12.2001 zur Genehmigung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens,
- Vereinbarung zwischen den Programmpartnern zur Abwicklung des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens,

gibt sich der Begleitausschuss des Programms der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens folgende Geschäftsordnung.

2 Zusammensetzung des Begleitausschuss

2.1 Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus je einem stimmberechtigten Vertreter der folgenden Institutionen:

- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier
- Ministerium für Wirtschaft des Saarlands
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie der Bundesrepublik Deutschland
- Ministère de l'Intérieur, Direction de l'Aménagement du Territoire et de l'Urbanisme des Großherzogtums Luxemburg

- Wirtschaftsministerium des Großherzogtums Luxemburg
- Deutschsprachige Gemeinschaft des Königreichs Belgien
- Wallonische Region des Königreichs Belgien.

Je ein Vertreter der folgenden Institutionen nimmt mit beratender Stimme teil:

- Europäische Kommission
- Der/die Vorsitzende des Gemeinsamen Technischen Sekretariats
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz als Zahlstelle.

2.2 Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen Rheinland-Pfalz und Luxemburg. Der Vorsitz wechselt mit der Übergabe der Präsidentschaft.

3 Sekretariat

Sekretariat ist das Gemeinsame Technische Sekretariat.

4 Aufgaben

Der Begleitausschuss vergewissert sich der Effizienz und Qualität der Durchführung des INTERREG III A Programms Deutschland-Luxemburg mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft/Wallonischen Region Belgiens. Der Begleitausschuss hat hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

- Er bestätigt gemäß Artikel 15 der VO (EG) Nr. 1260/1999 die Ergänzung zur Programmplanung oder passt sie an, einschließlich der materiellen und finanziellen Indikatoren für die Begleitung des Programms. Für jede spätere Anpassung ist seine vorherige Billigung notwendig.

Bei diesen Arbeiten kann sich der Begleitausschuss auf die Ergebnisse der jährlichen Foren und Arbeitskreise stützen, welche zur Berücksichtigung des Prinzips der Partnerschaft gemäß Art. 8 der VO (EG) Nr. 1260/1999 programmbegleitend durchgeführt werden.

- Er prüft und billigt innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung des Programms die Auswahlkriterien für die im Rahmen der einzelnen Maßnahmen finanzierten Projekte.
- Er überprüft regelmäßig die Fortschritte im Hinblick auf die spezifischen Interventionsziele.
- Er prüft die Ergebnisse der Durchführung, insbesondere die Erreichung der Ziele bei den verschiedenen Maßnahmen, sowie die Halbzeitbewertung gemäß Artikel 42 der VO (EG) Nr. 1260/1999.
- Er prüft und billigt die jährlichen Durchführungsberichte und den Schlussbericht, bevor diese der Kommission zugeleitet werden.
- Er prüft und billigt jedweden Vorschlag zur inhaltlichen Änderung des Kommissionsbeschlusses über die Fondsbeteiligung.

- Er kann der Verwaltungsbehörde in jedem Fall eine Anpassung oder Revision des Programms vorschlagen, die die Erreichung der Ziele im Sinne des Artikels 1 der VO (EG) Nr. 1260/1999 beschleunigen oder die Verwaltung des Programms auch hinsichtlich der Finanzverwaltung verbessern könnte. Die Anpassung des Programms erfolgt gemäß Artikel 34 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1260/1999.

Zur einheitlichen und rechtmäßigen Auslegung der Bestimmungen des Programms vermittelt der Begleitausschuss in dem Fall, dass ein Dritter schriftlich Beschwerde gegen eine Entscheidung des Lenkungsausschusses erhebt. Er kann gegenüber dem Lenkungsausschuss eine unverbindliche Empfehlung für eine erneute Beschlussfassung aussprechen.

5 Arbeitsweise

- 5.1 Der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss mindestens einmal im Jahr ein. Auch auf das schriftliche Ersuchen eines Mitglieds wird dieser durch den Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen einberufen.
- 5.2 Die Einladungen, die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses vom Vorsitz spätestens zwei Wochen vor dem Datum der vorgesehenen Sitzung übersandt.
- 5.3 Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind zur Vertraulichkeit über die Beratungen angehalten. Die gilt nicht gegenüber der Institution, die sie im Begleitausschuss vertreten. Die Entscheidungen des Begleitausschusses werden in geeigneter Form der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist möglich.
- 5.4 Der Vorsitz übersendet die Protokollentwürfe der Sitzungen des Begleitausschusses spätestens 20 Arbeitstage nach der betreffenden Sitzung an alle Mitglieder.
- 5.5 Die Entscheidungen in den Sitzungen des Begleitausschusses werden einstimmig gefasst. In begründeten Einzelfällen können Entscheidungen des Begleitausschusses auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 15 Arbeitstage ab Versand der Beschlussvorschläge durch den Vorsitz an alle Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Äußert sich ein Mitglied innerhalb der Frist nicht zu den Beschlussvorschlägen, so wird sein Schweigen als Zustimmung gewertet.

6 Änderungen, Beginn und Dauer der Gültigkeit

Der Begleitausschuss kann im Rahmen der für ihn gültigen Vorschriften (siehe Punkt 1) einstimmig entscheiden, die vorliegende Geschäftsordnung zu ändern.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung des Endberichts des Programms durch die Europäische Kommission löst sich der Begleitausschuss ohne weiteres auf.